

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3024  
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8212

### Übersicht legal gehaltener Wildtiere im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In den vergangenen Wochen sorgte ein Video einer angeblichen Löwin im brandenburgischen Kleinmachnow national und international für großes Aufsehen. Verbunden war dies mit einer groß angelegten Suchaktion nach dem vermeintlichen Raubtier.

Frage: Wie viele Wildtiere wurden in Brandenburg seit 2013 legal gehalten? Bitte um tabellarische Auskunft nach

- a) Jahr,
- b) Gattung und Name des Tieres,
- c) Wohnort des Tierhalters,
- d) Aufenthaltsort des Tieres,
- e) Art der Haltung
- f) und welche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Haltung gelten.

zur Frage: Wildtiere sind per Definition (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 4) veterinärrechtlich wildlebende Tiere (Tiere, die keine gehaltenen Tiere sind). Die Frage wird daher in dem Sinne beantwortet, wie viele Tiere wildlebender Arten in Brandenburg seit 2013 legal gehalten werden.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Tiere wildlebender Arten in Brandenburg seit 2013 legal gehalten wurden, da die Haltung von Tieren wildlebender Arten grundsätzlich keiner Genehmigungs- oder Meldepflicht unterliegt. Das private, nicht gewerbliche Halten von Tieren erfolgt, ohne dass die Überwachungsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen. Lediglich die Haltung besonders geschützter Wirbeltiere ist gemäß § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung meldepflichtig.

Von dieser Meldepflicht ausgenommen sind zudem Zoos in öffentlicher Hand sowie die besonders häufig in Gefangenschaft gehaltenen Tiere der Anlage 5 zu § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung, insbesondere verschiedene Vogelarten (Anlage 5 BArtSchV - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)).

Nach dem Tierschutzgesetz ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Union nicht angehört (Ausfuhr), zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen (§ 13 Absatz 3 TierSchG). Bisher existiert keine entsprechende Regelung nach dem Tierschutzgesetz.